

Vernehmlassung Totalrevision des Staatsbeitragsgesetzes			
Empfänger	Parteileitung und Parteivorstand glpzh		
Autoren	Gabriel Mäder Cristina Cortellini Daniela Güller	Datum	11.09.2024

Umwelt		Wirtschaft		Gesellschaft	
unbedeutend	grosser Impact	unbedeutend	grosser Impact	unbedeutend	grosser Impact
x		x		x	

Relevanz (gesamt)		Öffentlichkeit / Medien		Social Media	
unbedeutend	hohe Wichtigkeit	keine Beachtung	hohe Beachtung	kein Potenzial umstritten/schwierig	
x		x		x	

Inhalt der Vernehmlassung

Das Staatsbeitragsgesetz ist ein Querschnittlerlass und regelt als «lex generalis» die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und -abläufe, nicht jedoch die materiellen Beitragsvoraussetzungen von Staatsbeiträgen. Staatsbeiträge sind dabei geldwerte Beitragsformen (Kostenanteil / Kostenbeitrag / Subvention) des Kantons für die (Mit-)Finanzierung von Aufgaben im öffentlichen Interesse, welche in einem Spezialerlass geregelt sind. Beispiele sind Beiträge an Opernhaus, Betrieb der Hochschulen, Kirchen, Standortförderung, Spitalfinanzierung, Sozialhilfebeiträge, Bahninfrastruktur, Erhaltung oder Pflege von Ortsbildern, etc. Im Kanton Zürich werden jährlich rund 5,3 Mrd. CHF an Staatsbeiträgen ausgerichtet.

Nicht verändert werden die Systematik des Staatsbeitragswesens im Kanton sowie die finanzrechtliche Zuständigkeitsordnung zwischen Kantonsrat und Regierungsrat. Die materiellen Bestimmungen in den Spezialgesetzen werden nicht geändert. Alle bisherigen Staatsbeiträge werden deshalb auch zukünftig unverändert ausgerichtet.

Folgende Ziele werden verfolgt:

- Tauglichkeit für Massenverfahren
- Verbesserung der nachträglichen Rückforderung
- Verstärkte Auskunftspflichten und Missbrauchskontrollen
- Trennung des Ausgaben- und des Staatsbeitragsrechts
- Abschaffung der «Beitragsberechtigung»

Daneben wurden sprachliche Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen, soweit es sich als zweckmässig erwies.

Kommentar

Die GLP begrüsst die Anpassungen des Staatsbeitragsgesetzes, gehen sie doch in die richtige Richtung, indem sie mehr Effizienz, Kontrolle und Klarheit bei der Vergabe und Verwaltung von Staatsbeiträgen bringen. Sie stellen sicher, dass öffentliche Mittel gezielt und verantwortungsvoll eingesetzt werden, was angesichts der hohen Summen, die jährlich im Kanton Zürich ausgeschüttet werden, von entscheidender Bedeutung ist.

Dass die Erfahrungen aus dem Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich Eingang in die Totalrevision finden ist nachvollziehbar. Dabei sollte aber nicht vergessen gehen, dass es sich dabei um ein äusserst seltenes Ereignis von hoher Tragweite handelte und sich nur bedingt als Referenz für das reguläre Verwaltungshandeln eignet (wir verweisen hierzu auf das im Abschnitt 1 des Erläuternden Berichts erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2022.00099 vom 10. November 2022 bezüglich des Vertrauensschutzes in eine behördliche Zusage). Aus unserer Sicht besteht die Herausforderung darin, die Erkenntnisse so zu legiferieren, dass die Balance zwischen notwendiger Kontrolle und staatlicher Unterstützung einerseits und der Minimierung bürokratischer Hürden und der Verlässlichkeit von behördlichen Zusicherungen, bewahrt wird.

Die GLP ist zudem sehr erfreut, dass mit der Teilrevision den Gesuchstellern grössere finanzielle Flexibilität zugesprochen werden. So z.B., dass mit §6 Abs 3 neu die Möglichkeit besteht neues zusätzliches Eigenkapital seitens Privater angemessen zu verzinsen. Diese Entlastung der Staatsfinanzen ist aus unserer Sicht sehr willkommen. Ebenso, dass dank §8 Gesuchsteller zweckgebundene Reserven ausweisen dürfen und so den finanziellen Bedarf über die Zeit besser glätten können.

Wenn diese Punkte gut gemanagt werden, dürfte die Revision eine positive Wirkung haben und den Kanton Zürich besser auf künftige Herausforderungen vorbereiten.

Anträge

§3 Abs 3

Antrag: Verweis auf Leistungsgruppenbudget streichen.

«3 Kostenbeiträge sind Staatsbeiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Höhe im Leistungsgruppenbudget ausgewiesen ist.»

Die bisherige Formulierung soll beibehalten werden, um grösstmögliche Flexibilität zu gewährleisten.

«...deren Höhe sich aus der Gesetzgebung ergibt.»

§5

«Staatsbeiträge werden nach dem Ausmass des öffentlichen Interesses gewährt. Der Regierungsrat oder eine andere zuständige Stelle kann die Bemessung sowie allfällige Pauschalierungen regeln.»

Die Delegation wird kritisch betrachtet und muss die Ausnahme darstellen und nicht die Regel.

§9

«Staatsbeiträge sind grundsätzlich subsidiär zu Eigenleistungen, die den Gesuchstellenden zugemutet werden können.»

Moral Hazard Problematik: Wo ist da der Anreiz eines Privaten auf eine finanzielle Forderung zu verzichten, wenn dadurch der Staatsbeitrag im gleichen Umfang reduziert wird. Der Solidaritätsgedanke wird dadurch untergraben. Umso mehr, als das neu auch ein Rückgriffsrecht eingeführt wird.

Neuer Vorschlag: «Staatsbeiträge, welche grundsätzlich subsidiär zu Eigenleistungen sind, können teilweise mit den Eigenleistungen verrechnet werden.»

Ziel: Es soll möglich sein, einen Anreiz zu schaffen, dass sich Private an Massnahmen beteiligen.

§10 Abs 1 – bisherige Formulierung verwenden

«§ 10. Die Gewährung von Staatsbeiträgen erfordert, dass die Gesuchstellenden
1. fristgerecht ein Gesuch mit sämtlichen für die Gesuchsbearbeitung notwendigen Unterlagen eingereicht haben. «

Neu: fristgerecht ein Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben.

Dies entspricht dem alten Terminus. D.h. die Gerichte können sich auf die bisherige Rechtsprechung abstützen und müssen den Begriff «sämtliche notwendige Unterlagen» nicht neu definieren.

§10 Abs 3 streichen

«§ 10. Die Gewährung von Staatsbeiträgen erfordert, dass die Gesuchstellenden

3. in der Lage sind, allfällige Auflagen und Bedingungen zu erfüllen «

Der Bericht führt dies aus: «Da gewisse Bedingungen und Auflagen nur in Zukunft realisierbar sind, müssen die Gesuchstellenden im Gesuchszeitpunkt nur «in der Lage sein», die Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Wenn erhebliche Zweifel an der zukünftigen Aufgabenerfüllung vorhanden sind, kann die zuständige Stelle das Gesuch abweisen.

Eine schwierige Formulierung die grossen Spielraum öffnet und intensive Abklärungen auslöst. Bei Massengeschäften kaum umsetzbar. Aus Sicht der GLP gehört diese Anforderung nicht in das «Lex generalis», sondern in das jeweilige Spezialgesetz und soll dort konkret adressiert werden.

§18 Neuformulierung

«§ 18. Die Gesuchstellenden unterstehen einer Mitwirkungspflicht. Sie müssen alles tun, um eine vollständige und richtige Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung zu ermöglichen».

Der Begriff «alles tun» erscheint etwas gar breit zu sein.

Neu: Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sind sie verpflichtet, eine rasche, vollständige und richtige Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung zu ermöglichen

§19 Ergänzung

«§ 19. Die Gesuchstellenden müssen auf Verlangen den zuständigen Stellen sowie der Finanzkontrolle insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Einsicht in die erforderlichen Geschäftsbücher gewähren oder auf Verlangen weitere Belege, Bescheinigungen oder Urkunden vorlegen, soweit dies für die Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung notwendig ist.»

Dieser Paragraph wurde offenbar im Hinblick auf Massengeschäfte und der Möglichkeit der Selbstdeklaration formuliert, um mittels mündlicher Auskünfte kleinere Geschäfte rasch zu erledigen. Massengeschäfte stellen hoffentlich auch in Zukunft die Ausnahme dar. Die mündliche Auskunft soll weiterhin die Ausnahme sein.

Neu: Die Gesuchstellenden müssen auf Verlangen den zuständigen Stellen sowie der Finanzkontrolle insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Einsicht in die erforderlichen Geschäftsbücher gewähren oder auf Verlangen weitere Belege, Bescheinigungen oder Urkunden vorlegen, soweit dies für die Gesuchsprüfung und Bewirtschaftung notwendig ist. In dringlichen Fällen erteilen sie mündliche Auskunft.

CRG

§43b. streichen

«Der Kanton kann seine Forderungen und Verbindlichkeiten aufgabenübergreifend verrechnen.»

Diese kann-Option eröffnet einen grossen Spielraum für Rekurse etc. Gelder werden doch ohnehin nur vergeben, wenn sie solide aufgestellt sind. Wie die Finanzierung verwendet wird, sollte dem Gesuchsteller unter Berücksichtigung der Anforderungen/Bedingungen etc. freigestellt sein. Aus Sicht der GLP unnötig und nur eine zusätzliche Hürde.

Zusätzliche Infos

Grundlagen auf Vernehmlassungen | Kanton Zürich (zh.ch), Stichwort Staatsbeitragsgesetz